Februar 2025

Politik für eine verantwortungsvolle globale Versorgung Kette von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten

Einleitung

In Anerkennung der Risiken erheblicher negativer Auswirkungen, die mit der Gewinnung, dem Handel, der Handhabung und dem Export von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten verbunden sein können, und in dem Bewusstsein, dass wir die Verantwortung haben, Menschenrechte zu respektieren und nicht zu Konflikten beizutragen, verpflichten wir uns, die folgende Richtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten in Verträge und/oder Vereinbarungen mit Lieferanten zu übernehmen, zu verbreiten und zu integrieren, als Standardreferenz für konfliktsensible Beschaffungspraktiken und das Risikobewusstsein der Lieferanten vom Zeitpunkt der Förderung bis zum Endnutzer.

Ultinon Motion bezieht Mineralien nicht direkt aus Minen oder Schmelzwerken (diese befinden sich typischerweise mehrere Stufen flussaufwärts von unseren direkten Lieferanten). Dennoch verpflichten wir uns, auf jede Maßnahme zu verzichten, die zur Finanzierung von Konflikten beiträgt, und verpflichten uns, relevante Sanktionsresolutionen der Vereinten Nationen oder, wo zutreffend, Gesetze und Vorschriften zur Umsetzung solcher Resolutionen, wie dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetz von 2010 und der Verordnung (EU) 2017/821 (EU-Konfliktmineralien).

Dies ist anwendbar, aber nicht beschränkt auf 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) sowie Kobalt und Glimmer und möglicherweise andere Mineralien, die als risikobeeinflusst definiert sind.

Während es sicherstellt, dass durch verantwortungsvolle Beschaffung in den betroffenen Regionen keine faktischen Embargos entstehen, geht Ultinon Motion systematisch Themen wie Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Kinderarbeit, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltfragen an, wie unten im Detail beschrieben.

Bezüglich schwerwiegender Missbräuche im Zusammenhang mit der Bergung, dem Transport oder dem Handel:

1. Während wir aus konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebieten beziehen oder in ihnen tätig sind, werden wir weder tolerieren noch in keiner Weise davon profitieren, dazu beitragen, unterstützen oder die Erleichterung des
Auftrag durch jede Partei von:

i) jegliche Form von Folter, grausame, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung;
ii) jegliche Formen von Zwangsarbeit, also Arbeit oder Dienst, die von einer Person unter Androhung einer Strafe gefordert wird und für die sich diese Person nicht freiwillig gemeldet hat;
iii) die schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
iv) andere grobe Menschenrechtsverletzungen und Missbräuche wie weitverbreitete sexuelle Gewalt;
v) Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord.

Bezüglich des Risikomanagements bei schwerwiegenden Missbräuchen:

2. Wir werden den Kontakt zu Upstream-Lieferanten umgehend aussetzen oder einstellen, wenn wir ein angemessenes Risiko feststellen, dass diese von einer Partei beziehen oder mit ihnen in Verbindung stehen, die schwerwiegende Missbräuche gemäß Absatz 1 begeht.

Bezüglich der direkten oder indirekten Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen:

3. Wir werden keine direkte oder indirekte Unterstützung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung oder den Export von Mineralien tolerieren. "Direkte oder indirekte Unterstützung" für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, die Handhabung oder den Export von Mineralien umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Beschaffung von Mineralien von, Zahlungen an oder anderweitige logistische Unterstützung oder Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder deren Verbündete, die:

i) illegal Bergbaustandorte kontrollieren oder anderweitig Transportwege, Orte, an denen Mineralien gehandelt werden, und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette; und/oder
ii) illegale Besteuerung oder Erpressung von Geld oder Mineralien an Zugangspunkten zu Minenstandorten, entlang von Transportwegen oder an Stellen, an denen Mineralien gehandelt werden; und/oder
iii) Besteuert oder erpresst illegal Vermittler, Exportunternehmen oder internationale Händler.

Bezüglich des Risikomanagements der direkten oder indirekten Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen:

4. Wir werden die Zusammenarbeit mit Upstream-Lieferanten umgehend aussetzen oder einstellen, wenn wir ein angemessenes Risiko feststellen, dass diese von oder in Verbindung stehend mit einer Partei beziehen, die direkte oder indirekte Unterstützung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen gemäß Absatz 3 leistet.

Bezüglich öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte:

5. Wir stimmen zu, gemäß Absatz 10 direkte oder indirekte Unterstützung für öffentliche oder private Sicherheitskräfte zu beseitigen, die illegal Minenstandorte, Verkehrswege und Akteure in der Lieferkette vorgelagert kontrollieren; illegal Geld oder Mineralien am Zugangspunkt zu Minenstandorten, entlang Transportwege oder an Stellen, an denen Mineralien gehandelt werden, zu besteuern oder zu erpressen; oder Zwischenhändler, Exportunternehmen oder internationale Händler illegal zu besteuern oder zu erpressen.

6. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Minenstandorten und/oder den umliegenden Gebieten und/oder entlang der Transportrouten ausschließlich darin bestehen sollte, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, einschließlich des Schutzes der Menschenrechte, der Bereitstellung der Sicherheit von Minenarbeitern, Ausrüstungen und Einrichtungen sowie des Schutz der Minenstelle oder der Transportwege vor Störungen legitimer Bergung und Handel.

7. Wo wir oder ein Unternehmen in unserer Lieferkette öffentliche oder private Sicherheitskräfte beauftragt, verpflichten wir uns, diese Sicherheitskräfte gemäß den Freiwilligen Prinzipien für Sicherheit und Menschenrechte einzubinden oder werden dies verpflichten. Insbesondere werden wir Kontrollrichtlinien unterstützen oder Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen oder Einheiten der Sicherheitskräfte, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, nicht eingestellt werden.

8. Wir werden Bemühungen unterstützen oder Schritte unternehmen, um mit zentralen oder lokalen Behörden, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um zu praktikablen Lösungen zur Verbesserung von Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte zur Bereitstellung von Sicherheit beizutragen.

9. Wir werden Bemühungen unterstützen oder Maßnahmen ergreifen, um mit lokalen Behörden, internationalen Organisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Exposition gefährdeter Gruppen, insbesondere handwerklicher Bergleute, deren Mineralien aus der Lieferkette durch handwerklichen oder kleinräumigen Bergbau gefördert werden, gegenüber negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Präsenz von Sicherheitskräften – öffentlich oder privat – auf Minenstandorten zu vermeiden oder zu minimieren.

Bezüglich des Risikomanagements öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte:

10. Entsprechend der konkreten Position des Unternehmens in der Lieferkette werden wir umgehend einen Risikomanagementplan mit den vorgelagerten Lieferanten und anderen

Interessengruppen entwickeln, verabschieden und umsetzen, um das Risiko direkter oder indirekter Unterstützung für die öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte, wie in Absatz 5 genannt, zu verhindern oder zu mindern, wenn wir feststellen, dass ein solches angemessenes Risiko besteht.

Bezüglich Bestechung und betrügerischer falscher Darstellung der Herkunft von Mineralien:

11. Wir werden keine Bestechungsgelder anbieten, versprechen, geben oder fordern und werden uns gegen die Anforderung von Bestechungsgeldern wehren, um die Herkunft von Mineralien zu verbergen oder zu verschleiern, Steuern, Gebühren und Tantiemen an Regierungen für Mineraliengewinnung, Handel, Handhabung, Transport und Export falsch darzustellen.

Bezüglich Geldwäsche:

12. Wir werden Bemühungen unterstützen oder Maßnahmen ergreifen, um zur effektiven Beseitigung von Geldwäsche beizutragen, wenn wir ein vernünftiges Risiko der Geldwäsche identifizieren, das aus oder im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Handel, der Handhabung, dem Transport oder dem Export von Mineralien verursacht wird, die aus illegaler Besteuerung oder Erpressung von Mineralien an Zugangspunkten zu Minenstandorten, entlang der Transportrouten oder an Orten, an denen Mineralien von vorgelagerten Lieferanten gehandelt werden, abgeleitet ist.

Bezüglich der Zahlung von Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren an Regierungen:

13. Wir werden sicherstellen, dass alle Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren im Zusammenhang mit der Bergbau, dem Handel und dem Export aus konfliktbetroffenen und risikoreichen Gebieten an die Regierungen gezahlt werden, und aufgrund der Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns, solche Zahlungen gemäß den Prinzipien der Extractive Industry Transparency Initiative (EITI) offenzulegen.

Bezüglich des Risikomanagements von Bestechung und betrügerischer Falschdarstellung der Herkunft von Mineralien, der Geldwäsche und der Zahlung von Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren an Regierungen:

14. Aufgrund der spezifischen Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns, bei Bedarf mit Lieferanten, zentralen oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und betroffenen Dritten zusammenzuarbeiten, um die Leistung zu verbessern und zu verfolgen, um Risiken negativer Auswirkungen durch messbare Maßnahmen in angemessenen Zeiträumen zu verhindern oder zu mindern. Wir werden die Zusammenarbeit mit Upstream-Lieferanten nach gescheiterten Versuchen zur Minderung aussetzen oder einstellen.